

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 138.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 11. Dezember

1916.

## Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmah-  
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### § 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit  
Speisefertkartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kar-  
toffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S.  
590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartof-  
felerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März  
1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und  
Kopf bis  $1\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln, in der Zeit  
vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis  
1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden  
Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übri-  
gen wird der Tagesbedarf bis zum 31. Dezember 1916 auf  
höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum  
20. Juli 1917 auf höchstens  $\frac{3}{4}$  Pfund Kartoffeln mit der  
Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche  
Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche  
Zulage bis  $1\frac{1}{4}$  Pfund Kartoffeln erhält.

### § 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie  
Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerlei dürfen, vorbehaltlich  
der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht ge-  
sund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zente-  
meter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur er-  
folgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit  
die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht  
möglich ist, auch an andere Tiere.

### § 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die  
Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in  
Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit an-  
deren Gegenständen zu vermengen.

### § 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung  
bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kar-  
toffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die die-  
sen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten  
decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der  
Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26.  
Juni 1916, Reichsgesetzblatt S. 590) die ihnen von der  
Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kom-  
munalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

### § 5.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der  
Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kom-  
munalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der  
Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund  
der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom  
2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern  
der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden  
diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle  
auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicher-  
stellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinde-  
bezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt  
die Unterweisung auf die Kartoffelerzeuger durch den  
Gemeindevorstand.

### § 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffel-  
erzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur  
Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes er-  
forderlich sind.

### § 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte  
pflöglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei  
ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch  
Rechtsgeschäft darüber verfügen.

### § 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfor-  
dern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die  
Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der  
Maßgabe, daß als Speisefertkartoffeln gute, gesunde Kar-  
toffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße gelie-  
fert werden dürfen.

### § 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im  
Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den  
Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund  
des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversor-  
gung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen  
sind.

### § 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den  
Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde  
über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten  
Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu  
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark  
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe  
können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung  
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder  
nicht, eingezogen werden.

### § 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kom-  
munalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstel-  
lung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über  
Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165)  
werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen er-  
lassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Ken-  
derung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

### § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916  
in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmah-  
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### I. Beschlagnahme.

#### § 1

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Bruken,  
Bodenkohlrabi, Stedrüben) werden für den Kommunal-  
verband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.  
Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten



dieser Verordnung im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen bei den Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

- Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:
- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zu Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
  - b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6.

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der

§§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

## II. Enteignung.

§ 9.

Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übergeben hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

## III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntm. über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14.

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16.

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.







vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327), folgende Verordnung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften erlassen:

1. Dem § 4 werden als Absatz 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

„Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Absatz 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt. Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.“

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888

und § 1 der Verordnung), erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
gez. Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Die Gemeindebehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß am 16. d. Mts die Auszahlung der vom 1. November d. Js. ab infolge der Erhöhung nachzuzahlenden Summen neben den fälligen erhöhten Beträgen, ordnungsmäßig erfolgt. Gemäß Ziffer 1 der vorstehenden Verordnung sind für die Zeit vom 1. November bis einschließlich 15. Dezember d. Js. nachzuzahlen.

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die Ehefrau                               | 7 M. 50 Pf. |
| b) „ jedes Kind oder jeden sonstigen Angehörigen | 3 „ 75 „    |

Neben diesen Beträgen kommen am 16. d. Mts. ferner die erhöhten Sätze, welche für die Ehefrau künftig also halbmonatlich 10 M. und für jedes Kind oder jeden sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen 5 M. betragen, zur Auszahlung. Die Erhöhung und Nachzahlung der Unterstützungsbeträge ist in den Zahlungsunterlagen (Liste und Empfangsbcheinigung) entsprechend ersichtlich zu machen.

Auf Ziffer 2 der Verordnung, wonach bei Entlassungen die Familien-Unterstützung noch allgemein einen halben Monat weiter zu zahlen ist, weise ich noch besonders hin.

Bad Homburg v. d. G., den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.  
J. B.: von Bräuning.

Nach Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist das Fleisch von geschlachteten Ferkeln nur zur Hälfte seines Gewichtes auf die Fleischkarten anzurechnen. Auf einen Abschnitt zu 25 gr entfallen daher 50 gr Ferkelfleisch.

Bad Homburg v. d. G., den 7. Dezember 1916.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: von Bräuning

Bad Homburg v. d. G., den 21. September 1916.

Es ist bereits früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß alle Zurückstellungs-, Verlegungs- und Beurlaubungsgesuche durch das zuständige Bürgermeisterei bei mir, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, einzureichen sind.

In vielen Fällen wurde dies nicht beachtet und wurden die Gesuche dem stellv. Generalkommando oder Truppenteil direkt vorgelegt. Ein solches Verfahren schädigt die Gesuchsteller, da die Erledigung unnötig in die Länge gezogen wird.

Aus diesen Gründen wird wiederholt ersucht, sämtliche Gesuche

beim zuständigen Bürgermeisterei abzugeben. Es ist dringend notwendig, daß die Gesuchsteller ihren Namen und Wohnsitz deutlich bezeichnen und bei eingestellter Leuten den Truppenteil richtig angeben. Bei Gesuchen um Zurückstellung noch nicht Eingestellter ist Geburtsdatum und Militärverhältnis (Ungeschulter Landsturm, ehemaliger dauernd Untaullicher, gedient von . . . bis . . . usw.) genau anzugeben.

Die Erinnerung von Gesuchen, oder die Einreichung eines zweiten Gesuches, bevor über das erste entschieden ist, ist in den meisten Fällen zwecklos und kann nicht empfohlen werden. Alle Gesuche werden als Eilsachen behandelt, verlangen aber zur Erledigung, da alle in Betracht kommenden Behörden gehört werden müssen, eine bestimmte Zeit.

Endlich ist, wenn mehrere Leuten reklamiert werden sollen, nicht für jeden besonders, sondern für alle zusammen ein Gesuch einzureichen, diesem Gesuche sind dann aber nach Truppenteilen oder Bezirkskommandos getrennte Listen beizufügen.

Bei Gesuchen um weitere Zurückstellung oder Beurlaubung ist Datum und Nummer der ersten Zurückstellungsverfügung und die Behörde, die dieselbe erteilt hat, anzugeben, wenn der Bescheid selbst nicht beigelegt wird.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die eingehenden Gesuche in vorstehendem Sinne nachzuprüfen und über die Notwendigkeit und Dringlichkeit ein ausführliches Gutachten zu erstatten.

Dabei ist zu beachten, daß für alle Entscheidungen in erster Linie die Sicherung des Heeresersatzes ausschlaggebend ist. Es muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Personen nur in den allerdringendsten Fällen ausgesprochen werden kann, und daß auch solche Leute bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, nur dann zurückgestellt werden können, wenn das öffentliche und volkswirtschaftliche Interesse wesentlich höher ist, wie die militärische Verwendungsfähigkeit des Reklamierten.

An Stelle weiterer Ausführung wird auf das Ihnen in den nächsten Tagen zugehende Merkblatt, das den weitesten Kreisen zugänglich zu machen ist, hingewiesen.

Ueberhaupt ist der Inhalt vorstehender Bekanntmachung des öfteren in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission.  
J. B.: Bernus.

Betr. Nachzahlung der Druschprämie für Hafer.

In Folge irrthümlicher Auslegung der Verordnung vom 26. Oktober 1916 über Zahlung der Druschprämie auf Hafer-Lieferungen bis 30. September bzw. 15. Oktober 1916 gehen bei der landw. Zentr.-Darlehenskasse zahlreiche Anträge auf Nachzahlung der Druschprämie für diejenigen Mengen ein, welche bis zum 15. November geliefert worden sind. Diese Anträge sind völlig unbegründet u. verursachen nur unnötige Arbeit.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß auf Antrag die Druschprämie auf Hafer von Mt. 2.— nur für die Mengen gezahlt werden kann, welche am 15. Oktober verladebereit gelegen haben, aber erst später zum Versand gekommen sind, aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen, z. B.

- 1). wenn die Säcke spätestens 12. Oktober abends bei der Militärbehörde bestellt, aber später abgeliefert wurden,
- 2). wenn die Waggons bis spätestens 14. Oktober bei der Güterabfertigung angefordert wurden, aber verspätet gestellt worden sind,
- 3). späte Ernte auf Höhenlagen.

Ueber den Punkt 3 liegt die Entscheidung des Herren Oberpräsidenten vor; für die in Frage kommenden Gegenden sind die Anträge von der landw. Zentr.-Kasse bereit gestellt worden.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: v. Bräuning.